

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik

Vom 11. Juli 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Februar 2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik vom 12. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/12), zuletzt geändert durch Satzung über die Änderung der Prüfungsordnungen zur Anpassung an die Lissabon-Konvention (§ 36a LHG) vom 11. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2013) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 11. Juli 2014, Az. 7831.176-S-04 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zum Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus dem Katalog der Universität Stuttgart für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen zu absolvieren, nicht jedoch aus dem Kompetenzbereich 6 „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen“.“

2. § 9 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „genannte“ wird durch „genannten“ ersetzt.

3. § 24 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „näheres“ wird durch „Näheres“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „seine“ wird durch „ihre“ ersetzt.

5. Die Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen mit Ausführungsbestimmungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leis- tungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule											
1	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x						V	PL	9
2	Software-Qualität	P	x						USL		3
3	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x					V	PL	9
4	Mathematik für Inform. und Softwaretechniker	P	x	x					V	PL	18
5	Theoretische Grundl. der Informatik	P	x	x					V	PL	12
6	Einführung in die Softwaretechnik	P		x					V	PL	6
Kernmodule											
7	Algorithmen und Berechenbarkeit	P			x				V	PL	6
8	Programmentwicklung	P			x					PL	6
9	Einführung in die Technische Informatik	P			x					PL	6
10	Software-Praktikum	P			x				USL		6
11	Software Engineering	P				x				PL	6
12	Programmierparadigmen	P				x			V	PL	6
13	Seminar-SWT	P						x	BSL		3
14	Studienprojekt-Th	P				x	x		BSL	PL	9
15	Studienprojekt-Pr	P				x	x		V+V	LBP	15
16	Sichere und zuverlässige Softwaresysteme	P					x			PL	6
17	Fachstudie SWT	P						x	USL		6
18	Bachelorarbeit	P						x		PL	12
Ergänzungsmodule											
19	Katalog SWT 1	W			x	x	x	x	V	PL	6
20	Katalog SWT 2	W			x	x	x	x		PL	6
21	Katalog SWT 3	W			x	x	x	x	BSL	PL	6
22	Katalog ISG 1	W					x	x	V	PL	6
23	Katatog ISG 2	W					x	x		PL	6
24	Katalog ISG 3	W					x	x	BSL	PL	6
25	Katalog ISW 1	W					x	x	V	PL	6
26	Katatog ISW 2	W					x	x		PL	6
27	Katalog ISW 3	W					x	x	BSL	PL	6
28	Katalog ISW 4	W					x	x	BSL		3
29	Schlüsselqualifikation	W	x					x	USL		6

Erläuterungen

1. Bedeutung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Prüfungsleistung; S = schriftliche Prüfung; M = mündliche Prüfung;
 - LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Das Semester oder die beiden Semester, in dem/in denen ein Modul absolviert werden soll, ist/sind in der Tabelle durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben oder ist die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch angegeben.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Das gleiche gilt für „Studienprojekt-Pr“ (Studienprojekt, Praxisteil).

Ausführungsbestimmungen für die Ergänzungsmodule

Es müssen Module zu fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 LP aus dem Katalog der Universität Stuttgart für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen erfolgreich absolviert werden, Module aus dem Kompetenzbereich 6 „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen“ können nicht belegt werden.

Die fachaffinen Schlüsselqualifikationen werden durch den praktischen Teil des Studienprojekts (15 LP) erbracht.

Das Studienprojekt kann auch in einem affinen Fach durchgeführt werden. Die zugelassenen Veranstaltungen werden durch die Studienkommission bekannt gegeben.

Die beiden Scheine (Vorleistungen) aus den beiden Semestern des Studienprojekt-Pr sind Voraussetzung für die Prüfung zum Studienprojekt-Th.

Aus den Katalogen SWT müssen drei Module im Umfang von 18 LP erfolgreich absolviert werden.

Aus den Katalogen ISG muss ein Modul im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden.

Aus den Katalogen ISW 1 bis 3 oder aus dem Masterstudium Softwaretechnik muss ein Modul im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Alternativ können zwei Module aus dem Katalog ISW 4 absolviert werden.

Die einzelnen wählbaren Module, die den Katalogen zugeordnet sind, lassen sich dem Modulhandbuch entnehmen und werden entsprechend § 5 vom Prüfungsausschuss definiert.

Module, die für das Bachelorstudium erfolgreich absolviert werden, können nicht mehr im Masterstudium angerechnet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 11. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)